

RS Vwgh 1991/10/14 90/15/0084

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.10.1991

Index

- 001 Verwaltungsrecht allgemein
- 20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
- 32/06 Verkehrsteuern
- 32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

Norm

- ABGB §938;
- ErbStG §3 Abs1 Z2;
- GebG 1957 §15 Abs3;
- VwRallg;

Beachte

Besprechung in AnwBl 1992/4, 313;

Rechtssatz

Eine gemischte Schenkung kann nur dann angenommen werden, wenn feststeht, daß nach dem Parteiwillen ein Teil der Leistung unentgeltlich hingegeben werden sollte. Die Vertragspartner müssen sich des doppelten Charakters der Leistung bewußt gewesen sein, beide die teilweise Unentgeltlichkeit des Rechtsgeschäftes gewollt und ausdrücklich oder schlüssig zum Ausdruck gebracht haben (Hinweis Schubert in Rummel, ABGB I 2, § 938 Randziffer 9; E 23.10.1990, 90/14/0102). Ein krasses Mißverhältnis des Wertes der beiderseitigen Leistungen reicht für sich allein nicht aus, die Annahme einer gemischten Schenkung zu begründen; es kann jedoch - als einer der maßgeblichen Umstände des Einzelfalles - den Schluß auf die Schenkungsabsicht der Parteien rechtfertigen. (Hier Überlassung eines Geschäftsanteiles an einer Personengesellschaft unter Vorbehalt der Erträge aus der Nutzung, Geschäftsanteil; Hinweis OGH JBI 1978, 645, SZ 59/1974, NZ 1989, 98).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990150084.X05

Im RIS seit

14.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at